

LETTION

01/2006

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaa Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Ziviltechnikergesetz novelliert – Anpassung der Gesellschaftsverträge / Seite 1
- Kann ein Unternehmen strafbar sein / Seite 2
- Für seinen Anwalt muss man (nicht immer) einstehen / Handelsrechts-Änderungsgesetz
Arenasponsoring – Naming-Rights bei Kultur und Sportstätten / Unbekannte Geschäftsanschrift / Seite 3
- Abgabe von Geo-Daten gesetzlich geregelt / Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit / Bundesvergabegesetz 2006
Dr. Volker Mogel – Neu bei Kaa Cronenberg & Partner / Seite 4

Ziviltechnikergesetz novelliert – Anpassung der Gesellschaftsverträge



Dr. Helmut Cronenberg
Bau- und Vergabewesen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Planungs- und Bauträgerwesen
 - Ziviltechnikerwesen
 - Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht

Die im November 2005 erlassene Novelle des Ziviltechnikergesetzes enthält auch Änderungen für die Ziviltechnikergesellschaft. Eine Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge an die neue Rechtslage ist jedoch erst erforderlich, wenn eine neue Befugnis angestrebt wird.

Mit Bundesgesetz BGBl I 2005/137 wurde das Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG) geändert. Es enthält keine Übergangsbestimmung und ist daher gemäß Art 49 Abs 1 BVG mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung (18.11.2005) in Kraft getreten.

Die nach der älteren Rechtslage bereits verwirklichten Rechtsfolgen bleiben nach der Änderung bzw der Aufhebung eines Gesetzes weiterhin wirksam. Bestehende

Ziviltechnikergesellschaften verlieren daher die ihnen verliehene ZT-Befugnis nicht, auch wenn ihr Gesellschaftsvertrag dem neuen Gesetz nicht entsprechen sollte.

Geschäftsführung

Gemäß der neuen Fassung des § 26 Abs 1 ZTG müssen Geschäftsführer und organische Vertreter einer Ziviltechnikergesellschaft gemeinsam mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile innehaben. Nach der bisherigen Regelung konnten auch Gesellschafter mit einem Minderheitsanteil zu alleinigen Geschäftsführern bestellt werden.

Neue Befugnis

Beantragt eine Ziviltechnikergesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag der neuen Bestimmung nicht entspricht, eine neue ZT-Befugnis – zB weil eine weitere Fachbefugnis ausgeübt werden soll – hätte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das ZTG in seiner derzeitigen Fassung anzuwenden; er kann die neue Befugnis daher nur verleihen, wenn der Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

Aus Anlass einer Änderung bei der ZT-Gesellschaftsbefugnis ist daher auch der Gesellschaftsvertrag an die neue Rechtslage anzupassen.

Beteiligung an anderen ZT-Gesellschaften

Berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften können aufgrund der ZTG-Novelle 2005 auch Gesellschafter einer anderen Ziviltechnikergesellschaft sein; sie können aber weder Geschäftsführer noch organische Vertreter einer ZT-Gesellschaft werden. Ihre ZT-Befugnis kommt auch nicht als kongruente Befugnis für die Tochtergesellschaft in Betracht. ZT-Gesellschaften können daher nur Minderheitsgesellschafter einer anderen ZT-Gesellschaft sein, ihre Beteiligung beschränkt sich auf den wirtschaftlichen Vorteil. Demnach ist Ziviltechnikern die Bildung einer klassischen GesmbH & Co KEG weiterhin nicht möglich. Bei dieser Gesellschaftsform würde einziger Komplementär einer Kommanditerwerbengesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, deren Gesellschafter ihrerseits Kommanditisten der KEG sind. >>>

Änderung des ZTG durch das HRÄG

Eine weitere Änderung des ZTG erfolgte im Rahmen des Handelsrechtsänderungsgesetz (BGBl I 2005/120, HRÄG – siehe auch den Bericht dazu im Rahmen der Kurzmeldungen). Damit werden unter anderem die eingetragenen Erwerbsgesellschaften durch die Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, das das bisherige HGB ablöst, ersetzt. Diese Gesellschaften stehen auch für die freiberufliche

Berufsausübung offen. Einzelunternehmen – so auch Freiberufler – werden sich in Zukunft freiwillig durch Eintragung in das Firmenbuch den Bestimmungen des Ersten Buches des UGB (insbesondere über das Firmenbuch, die Handelsfirma, Unternehmensübergang, Prokura und Handlungsvollmacht) unterwerfen können, sofern dem keine berufsrechtlichen Sonderbestimmungen entgegenstehen. |HC

Kann ein Unternehmen strafbar sein?



Dr. Hans Radl
Versicherungsrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Disziplinarrecht
 - Familienrecht
 - Forderungsbetreibungen

Dass ein Unternehmen als Verband vor dem Strafrichter steht, noch dazu nicht schuld ist und dennoch schuldig gesprochen wird – undenkbar!? Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, seit 1.1.2006 in Kraft, macht es möglich!

Seitdem das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl I 2005/151 in Kraft ist (1.01.2006) können auch „Verbände“ strafbar sein. „Verbände“ in diesem Sinne sind Kapital- und Personengesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Ein Verband haftet strafrechtlich für alle Taten, wegen derer auch natürliche Personen verurteilt werden können; allerdings nur wenn die Tat zugunsten des Unternehmens begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die das Unternehmen (den Verband) betreffen. Strafbarkeit besteht außerdem nur dann, wenn ein Entscheidungsträger des Verbandes oder einer seiner Mitarbeiter die Tat begangen hat. Durch die Festlegung dieser Verantwortlichkeit eines Unternehmens verwirklicht der Gesetzgeber eine dem österreichischen Rechtsdenken bisher weitgehend fremde Erfolgshaftung.

Sanktionen – Verbandsgeldbuße

Im Vorfeld der Gesetzeswerdung ist der Vorwurf laut geworden, es handle sich hier um ein bloßes „Abkassieren“ zugunsten des Staates. Dies führt zur Frage, welche Sanktionen ein Verband zu befürchten hat, wenn er verurteilt wird: Es ist schon begrifflich ausgeschlossen, ein Unternehmen in Haft zu nehmen. Als Sanktion ist die sogenannte Verbandsgeldbuße vorgesehen. Sie wird nach einem System verhängt, das dem Tagessatzsystem, wie es schon bisher im Strafgesetzbuch gehandhabt wurde, nachgebildet ist. Die Anzahl der Tagessätze hängt davon ab, mit welcher Strafdrohung die der Verbandsgeldbuße zugrunde liegende strafbare Handlung, beispielsweise eines Entscheidungsträgers, bedroht ist. Die Zahl der Tagessätze kann zwischen einem und einhundertachtzig betragen.

Von besonderem Interesse ist die Frage, wie dieser Tagessatz bzw wie im Ergebnis die Verbandsgeldbuße tatsächlich bemessen wird. Abgesehen von den Milderungs- und Erschwerungsgründen, die ja in der Anzahl der Tagessätze zu berücksichtigen ist, hängt die Höhe des einzelnen Tagessatzes von der Ertragslage des Unternehmens ab: Die Verbandsgeldbuße kann maximal 66,67 % eines Jahresertrages des Unternehmens betragen.

Die Strafe könnte daher im Einzelfall ruinös sein. Die Verbandsgeldbuße kann allerdings auch unter gewissen Voraussetzungen bedingt nachgesehen werden. Wie man aus der Praxis der strafgerichtlichen Verurteilungen weiß, werden außerdem Strafrahmen in der Regel bei weitem nicht ausgeschöpft.

Geldbußen belasten auch Rechtsnachfolger

Das Gesetz sieht auch vor, dass über ein Unternehmen verhängte Geldbußen auf Rechtsnachfolger übergehen können, eine Regelung, die bei der Übertragung oder Einbringung von Unternehmen zu berücksichtigen sein wird.

Strafverfahren

Das Strafgericht, das die der Straftat beschuldigte natürliche Person aburteilt, ist auch für den Verband, das Unternehmen zuständig. Das Verfahren ist gemeinsam mit demjenigen zu führen, das gegen die natürliche Person stattfindet. Soweit im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz nicht Spezialbestimmungen enthalten sind, richtet sich der Ablauf des Verfahrens nach der Strafprozessordnung.

Diversions

Auch eine diversionelle Erledigung durch Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist möglich. Diese Lösung führt freilich dazu, dass ebenfalls eine Geldbuße zu bezahlen ist, die allerdings maximal fünfzig Tagessätze betragen darf und eine Wiedergutmachung des aus der Tat entstandenen Schadens durch den Verband voraussetzt, wodurch in letzter Konsequenz eine gerichtliche Verurteilung unterbleibt und keine Vorstrafe vorliegt.

Einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Geldbuße

Schon im Vorfeld nach Einleitung des Verfahrens kann die Verbandsgeldbuße mit einstweiliger Verfügung sichergestellt werden, was allerdings voraussetzt, dass die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert sein könnte – das kann (besonders bei langer Verfahrensdauer) eine schwerwiegende Belastung für das Unternehmen bedeuten.

Rechtsbehelfe, Versicherung, Ausnahmen

Gegen die Verurteilung zu einer Verbandsgeldbuße stehen sämtliche Rechtsmittel zu, die eine nach der Strafprozessordnung verurteilte natürliche Person ergreifen kann, sohin in der Regel Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde.

Daran zu denken ist, dass sich Unternehmen gegen eine Bestrafung nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz versichern. Angebote sind bereits zur genüge auf dem Markt. Zu allerletzt: Nicht dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz unterliegen Bund, Länder und Gemeinden, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln! |HR

Handelsrechts- Änderungsgesetz

Mit 1.01.2007 wird eine umfassende Reform des Handelsrechtes wirksam.

Am 27.10.2005 wurde das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), BGBl I 2005/120 (vgl <http://ris1.bka.gv.at/autentic/index.aspx>), kundgemacht. Damit wird nicht nur das Handelsgesetzbuch in "Unternehmensgesetzbuch" umbenannt, es bringt auch Änderungen in einer Vielzahl anderer Gesetze mit sich, wie etwa im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Aktiengesetz, im GmbH-Gesetz, im Genossenschaftsgesetz, im Firmenbuchgesetz, im Umwandlungsgesetz, im Spaltungsgesetz und in zivilverfahrensrechtlichen Gesetzen.

Kern der Reform ist ein neuer Unternehmensbegriff. Ein Unternehmen ist danach jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (vgl § 1 Abs 2 UGB). Für Angehörige freier Berufe sowie Land- und Forstwirte gelten besondere Regelungen. Das HaRÄG wird zum allergrößten Teil mit dem Jahreswechsel 2006/2007 wirksam (vgl dessen Artikel XXXI). |KCP

Für seinen Anwalt muss man (nicht immer) einstehen

Beschimpft der Anwalt den Dienstgeber seines Klienten, so ist dessen Entlassung nicht unbedingt gerechtfertigt.

Ein Anwalt hatte in einem für den Dienstnehmer eines Bahnunternehmens geführten Prozess in Zusammenhang mit der Bestellung eines Sachverständigen ua vorgebracht, dass die andere Partei (der Dienstgeber respektive deren Verantwortliche) dumm, präpotent, unverfroren und kriminell seien. Dieser Schriftsatz wurde auch der Presse zugänglich gemacht. Mit der Begründung, die Äußerungen seines Anwaltes seien ihm zuzurechnen, wurde der Dienstnehmer daraufhin entlassen.

Im Verfahren über die Wirksamkeit der Entlassung kam der Oberste Gerichtshof allerdings zum Ergebnis (6.04.2005, 9 ObA 116/04 f, siehe www.ris.bka.gv.at/jus/), dass dem Dienstnehmer die Äußerungen seines Anwaltes im vorliegenden Fall nicht zuzurechnen sind: Es fehlten nämlich Hinweise darauf, dass der Dienstnehmer seinen Vertreter zu diesen Äußerungen angestiftet hätte; im Gegenteil, die beleidigenden Formulierungen wurden mit ihm nicht abgesprochen. Mit den Entgleisungen seines Rechtsanwaltes musste er auch sonst nicht rechnen – wie der OGH meinte –, weil solche selbst für gerichtserfahrene Personen absolut überraschend wirken mussten. Dies gilt auch für die Weitergabe des Schriftsatzes an die Presse. |KPC

Arenasponsoring – Naming-Rights bei Kultur- und Sportstätten

Als ob die Redaktion von *ecolex* voraus geahnt hätte, was sich um den Jahreswechsel in Graz zutragen wird: Bereits im Oktoberheft von *ecolex* (einer beim Verlag Manz erschienenen Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht) wurde ein Artikel mit dem Titel "Update-Sponsoring – Naming-Rights bei Kultur- und Sportstätten" (*ecolex* 2005, 773 ff) und eine Checklist, "Apropos Arenasponsoring" (*ecolex* 2005, 779 f) veröffentlicht.



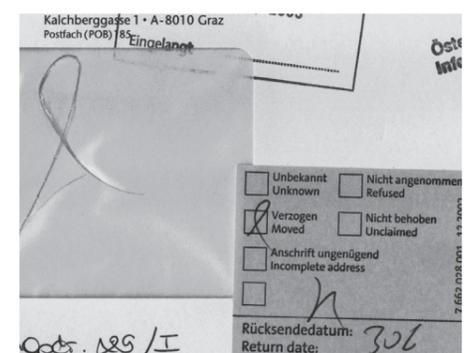
Wer eine Kultur- oder Sportstätte mit fremden "Namesfedern" schmücken will oder über einen Namen verfügt, der sich dazu eignet, ein Sportstadion (oder ähnliches) zu zieren, kann dort Anregungen finden. |KPC

Unbekannte Geschäftsanschrift

von Dr. Gerhard Braumüller

Seit dem Jahr 2005 ist bei allen Rechts-trägern im Firmenbuch ua einzutragen, dass eine für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift unbekannt ist.

Damit gewinnt das Firmenbuch zusätzliche Warnfunktion. Wenn eine derartige Eintragung ersichtlich ist, ist es nahe liegend größte Vorsicht walten zu lassen: Es ist dann nahe liegend anzunehmen, dass eine bloße "Scheinfirma" besteht.



Diese Änderung erfolgte durch das sogenannte Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004, BGBl I 2004/161 – vgl <http://ris1.bka.gv.at/autentic/index.aspx>), nämlich durch dessen Artikel IX Z 1.

Nach § 21 Abs 3 des FBG hat das Gericht nunmehr nach Misslingen einer Zustellung an der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift, weil dort keine Abgabestelle besteht oder eine andere nicht festgestellt werden kann, zunächst die Zustellung an die dem Gericht bekannten Privatanschriften des Kaufmannes bzw der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs oder eines Prokuristen zu versuchen. Bleibt dies gleichfalls erfolglos, so kann die Zustellung wie alle weiteren Zustellungen durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. In diesem Fall ist die Eintragung "Unbekannte Geschäftsanschrift" vorzunehmen. |GB

Abgabe von Geo-Daten gesetzlich geregelt

von Dr. Helmut Cronenberg

Mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG (BGBl I 2005/135) wurde die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen gesetzlich geregelt.

Darunter fallen nach der Neufassung des § 48 des Vermessungsgesetzes (BGBl I 2005/136) insbesondere auch raum- und ortsbegrenzte Daten (Geo-Basisdaten), die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (www.bev.gv.at) gegen Entgelt bezogen werden können. |HC

Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit

von Dr. Gerhard Braumüller

Mit dem Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 ergeben sich ab 1.07.2006 Neuerungen im Schiedsverfahrensrecht.

Mit dem am 13.01.2006 kundgemachten Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 (SchiedsRÄG 2006, BGBl I 2006/7, siehe www.ris.bka.gv.at) soll eine moderne Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts erfolgen. Die bisherigen §§ 577 bis 599 ZPO werden durch neue Bestimmungen (§§ 577

bis 618 ZPO) ersetzt. Gemeinsam damit werden Bestimmungen in der JN, im Einführungsgesetz zur ZPO, im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, im GerichtsorganisationsG und im RichterdienstG geändert. Das Gesetz tritt am 1.07.2006 in Kraft. Die Neuregelungen sind auf Schiedsverfahren anzuwenden, die ab dem 1.07.2006 eingeleitet werden, für bis dahin bereits eingeleitete Schiedsverfahren gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem 1.07.2006 geschlossen wurden, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen, ab dann ist das SchiedsRÄG maßgeblich. |GB

Bundesvergabegesetz 2006

von Mag. Philipp Casper

Am 1.02.2006 trat das Bundesvergabegesetz 2006 in Kraft. Es ersetzt das Bundesvergabegesetz 2002.

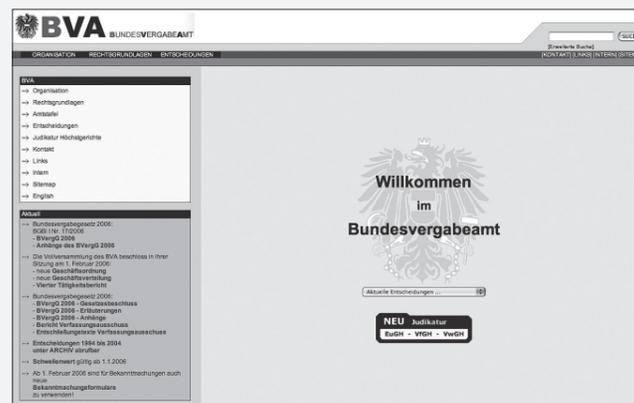
Am 6.12.2005 wurde das schon einige Zeit erwartete neue Bundesvergabegesetz 2006 im Nationalrat einstimmig verabschiedet und schließlich knapp vor Weihnachten, am 21.12.2005, im Bundesrat einhellig bestätigt (vgl. www.parlament.gv.at). Die Kundmachung erfolgte am 31.01.2006 (BGBl I 2006/17, vgl. www.ris.bka.gv.at). Das neue Gesetz bringt neue Formen von Vergabeverfahren (dynamisches Beschaffungssystem, wettbewerblicher Dialog), neue Schwellenwerte und viele andere Neuerungen. |PC

Tipps & Links



www.aaa-law.at/graz

Die Homepage von Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, zeigt den Internetnutzern wer in dieser Kanzlei tätig ist und womit sich die Juristen dieser Kanzlei hauptsächlich beschäftigen.



www.bva.gv.at

Wer sich mit Vergaberecht und öffentlichen Auftragsvergaben beschäftigt, wird die Homepage des Bundesvergabeamtes zu schätzen wissen. Sie enthält ua umfangreiche Informationen über die Rechtsgrundlagen des Vergaberichtes. Nicht nur die Rechtsprechung des Bundesvergabeamtes selbst, sondern auch die von EuGH, VfGH, VwGH zum Vergabewesen ist dort zugänglich. Eine umfangreiche Linksammlung ergänzt den Inhalt.

Dr. Volker Mogel – Neu bei Kaan Cronenberg & Partner

Ein Spezialist für Medien- und Wettbewerbsrecht



Dr. Volker Mogel
Immaterialgüterrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Wettbewerbsrecht
 - Medienrecht
 - Wohn- und Liegenschaftsrecht
 - Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen

Im Jahr 2005 erweiterte Rechtsanwalt Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR. das Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte. Bis dahin war er als Rechtsanwalt in der renommierten Wiener

Medien- und Wettbewerbsrechtskanzlei von RA Hon. Prof. Dr. Gottfried Kom tätig.

Dr. Mogel begann seine Karriere nach Beendigung des Studiums in Graz und London im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Luxemburg und Brüssel. Danach war er in der international tätigen Rechtsanwaltskanzlei Kocks & Meeussen in Brüssel tätig. Im Rahmen seiner Dissertation befasste sich Dr. Volker Mogel intensiv mit urheberrechtlichen Spezialfragen. Er ist Verfasser des im Verlag Österreich erschienenen Werkes "Europäisches Urheberrecht". Es

enthält eine umfassende und praxisnahe Darstellung des europäischen Urheber- und Leistungsschutzrechtes. In der Fachzeitschrift "ecolex" veröffentlichte er einen Beitrag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Dr. Volker Mogel absolvierte ein Postgraduiertenstudium für europäisches und internationales Recht an der Universität Bremen.

Seine bisherigen Erfahrungen machen Dr. Mogel zu einem Experten für Medien- und Wettbewerbsrecht sowie Marken und Urheberrecht. Ein weiterer Schwerpunkt seiner liegt im Bereich des Immobilienrechts.